

Die fremdsprachigen Texte haben merklich zugenommen: sie gewinnen 79 Einheiten, nämlich mehr als alle anderen in der Zunahme begriffenen Abteilungen, und zwar sind im Jahre 1923 die deutschen Texte mit 84 (gegen 44 im Jahre 1922) am zahlreichsten. Dann kommen die spanischen (47 gegen 19), englischen (41 gegen 65), portugiesischen (23 gegen 10), russischen (9), anamitischen (8 gegen 3) usw. Im ganzen sind 16 fremde Sprachen in Abteilung X vertreten. Die Werke in französischen Mundarten erheben sich von 21 im Jahre 1922 auf 29 im Jahre 1923.

Im Journal officiel (Amtsblatt) vom 17. Dezember 1923 findet sich der Bericht des Administrators der Pariser Nationalbibliothek über die Jahre 1921 und 1922 veröffentlicht. Es scheint, daß der Forschertrieb, der während des Krieges — worüber sich niemand wundern wird — eingeschlummert war, wieder erwacht: von 1921 bis 1922 hat sich die Zahl der Besucher des großen Arbeitsraums der Bibliothek verdoppelt (7600 gegen 13700), die der ausgeliehenen Bücher verfünffacht (18500 gegen 93000). Die Vergrößerung der Bibliothek wird im Prinzip durch die Einreichung der Pflichtexemplare gewährleistet, die sich nach dem Gesetz von 1881 auch auf die Drude aller Art, Musikstücke, Stiche und Münzgravierungen erstreckt. Die Pariser Nationalbibliothek sollte also die gesamte Jahresproduktion Frankreichs auf diesen Gebieten unentgeltlich erhalten. Unglücklicherweise wird die Ablieferung der Pflichtexemplare, wie unsere Leser wissen, schlecht befolgt; sie ist kein Mittel, das die französische Geistesarbeit genau zu messen gestattet. Es steht zu hoffen, daß dies anders wird, wenn die von uns besprochenen neuen Bestimmungen vom 20. Februar 1924 in Kraft treten. Bis auf weiteres muß gesagt werden, daß die obigen Zahlen sicher hinter der wirklichen Geistesproduktion Frankreichs zurückbleiben. Bemerkenswert sei z. B., daß im Jahre 1922 die Nationalbibliothek 11703 Bücher unentgeltlich empfing, während sie 14765 käuflich erwarb (entsprechende Zahlen für 1921: 11529 und 5548).

Die Zeitungen und Zeitschriften, die in Frankreich und den französischen Kolonien erschienen, erreichten Ende 1922 die Zahl 6081, wovon 2833 in Paris, 2965 in der Provinz und 283 in den Kolonien (Angaben des Herrn Navarro Salvador).

Französische Kolonien: Indochina¹⁾.

Nach und nach haben sich in Indochina zahlreiche Buchdruckereien aufgetan, deren Tätigkeit jetzt eine gewisse Bedeutung gewinnt. Zuerst hatten sich die Behörden des Mutterlandes keine besondere Sorge um die Geistesarbeit der Kolonie gemacht: kaum daß der Zufall einige Schriften nach Paris ins Ministerium des Innern hinüberspielte, daß sie dann in der Bibliographie de la France verzeichnen ließ. Heute haben sich die Verhältnisse geändert. Eine Verordnung des Generalgouverneurs von Indochina vom 31. Januar 1922 schreibt vor, daß der Buchdrucker von jeder in Indochina gedruckten Veröffentlichung je zwei Exemplare für die Hauptstädte der Länder, aus welchen der Kolonialverband Indochina besteht (Anam, Kambodscha, Kochinchina, Laos, Tongking), bei der Lokalregierung, der Provinzialverwaltung usw. zu hinterlegen hat.

Die Wirkung dieser Maßregel hat sich alsbald gezeigt. Die Verwaltung von Indochina hat Listen über die vom 1. Februar bis 31. Dezember 1922, vom 1. Januar bis 30. Juni 1923 und vom 1. Juli bis 31. Dezember 1923 erfolgten Hinterlegungen veröffentlicht.

Die Liste von 1922 umfaßt 206 Nummern. Diejenigen von 1923 sind ausführlicher:

I. und 2. Halbjahr 1923 zusammen:

| | franz. | anam. | zuf. |
|---|--------|-------|------------|
| Periodische Schriften (Berichte, Zeitschriften und Zeitungen) | 128 | 44 | 172 |
| Nichtperiodische Schriften | 98 | 147 | 245 |
| Karten | — | — | 122 |
| Stiche | — | — | 3 |
| Insgesamt: | | | 542 |

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Nach der Bibliographie de la France vom 16. Mai 1924.

Der Drucksachenversand nach § 7 der Postordnung.

Die jetzt geltenden postalischen Bestimmungen über den Drucksachenversand innerhalb Deutschlands mit eingefügten Erläuterungen und Beispielen.*)

Von Oberpostsekretär M. Schlichter.

Allgemeines.

Für die Versendung der Drucksachen innerhalb Deutschlands ist der § 7 der Postordnung in der Fassung vom 1. Oktober 1924 maßgebend. Die Geschäftswelt ist in zunehmendem Maße bestrebt, die brieflichen Mitteilungen durch Drucksachen zu ersetzen. Die Postverwaltung muß in Anspruch nehmen, daß dies im Rahmen der maßgeblichen Bestimmungen der Postordnung geschieht. Ein großer Teil der zur Auslieferung kommenden Drucksachensendungen entspricht diesen Bestimmungen leider aus Unkenntnis der jetzt gültigen Bestimmungen nicht. Hieraus ergeben sich für die Absender und Empfänger der Sendungen mancherlei Unzuträglichkeiten. Folgende Arbeit enthält Erläuterungen zu dem maßgebenden § 7 der Postordnung, sodaß es möglich sein wird, Drucksachen vorschriftsmäßig aufzuliefern.

Als Drucksachen werden zugelassen:

alle auf Papier und Pergament durch Buchdruck oder ein ähnliches Verfahren, Umdruck oder Belichtung hergestellte Vervielfältigungen, die als solche deutlich erkennbar sind und sich nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen.

I.

Welches sind die zulässigen Herstellungsverfahren?

Vervielfältigungen durch Buchdruck, Hektographie, Papyrographie, Photographie, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Chromographie oder ein ähnliches Verfahren. Ebenso gelten als Drucksachen Abdrücke oder Abzüge von Schriftstücken, die mit der Schreibmaschine hergestellt und deutlich als Vervielfältigungen erkennbar sind, z. B. Abzüge von Schriftstücken, die mit der Schreibmaschine unter Verwendung besonderer, die Vervielfältigung ermöglichender Farbbänder — Hektographen- oder Autographenfarbbänder — hergestellt oder auf Wachsbogen geschrieben sind; ferner die mit dem Cyclostyle-Kopierapparat, dem Edison-Mimeographen und dem Multiplikator gefertigten Vervielfältigungen.

Autographierte Schriftstücke usw. werden den lithographierten Schriftstücken gleichgeachtet.

Abziehbilder, die durch die genannten Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind, und durch Prägedruck auf Steispapier hergestellte Zeichenvorbilder werden ebenfalls als Drucksachen zugelassen. Ebenso können die mit den verschiedenen Typenflachdruckern (Webroma, Treho usw.) hergestellten Schriftstücke gegen die Drucksachengebühr versandt werden.

Bestehen über das angewandte Herstellungsverfahren Zweifel, so hat der Absender auf Verlangen der Post den Nachweis zu erbringen, daß es sich um zulässige Vervielfältigungsverfahren handelt. Es liegt deshalb im Interesse des Absenders, nur Vervielfältigungsverfahren anzuwenden, die leicht als solche zu erkennen und zulässig sind. Da eine Nachprüfung der Drucksachen, die mit dem Freistempel bedruckt sind, bei den Bestimmungs- oder Unterwegspostanstalten nicht stattfindet, empfiehlt es sich, Sendungen (Druckstücke), die durch ein der Schreibmaschinenschrift ähnliches Verfahren hergestellt sind, zur Vorfremachung aufzuliefern. (Mindestzahl 50 Stück. Ausgenommen von der Vorfremachung sind Sendungen, die mehr als 33 cm lang, 25 cm breit oder 1 cm stark sind; ferner solche, die mit Blechklammer usw. verschlossen oder mit Bindfaden umschnürt oder in haushälterischer Form gefaltet oder verpackt sind, sowie Sendungen in Rollenform.) In diesem Fall ist die Aufgabepostanstalt für die Zulässigkeit der Drucksachen allein maßgebend.

Da die Herstellung von Drucksachen durch verschiedene Vervielfältigungsverfahren, z. B. teils durch Buchdruck, teils durch Typenflachdruck oder durch Hektographie, zugelassen ist, können sie auch nachträglich durch das gleiche oder ein anderes zulässiges Vervielfältigungsverfahren in unbefränktem Umfang ergänzt oder geändert werden. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob solche Änderungen oder Zusätze im Kopf oder Wortlaut des Druckstücks vorgenommen werden, ob sie auf

*) Wie vielfache Anfragen und Zuschriften der Redaktion des Bbl. zeigten, sind die neuen postalischen Drucksachen-Bestimmungen dem Buchhandel noch wenig geläufig. Wir haben deshalb die ganzen Bestimmungen von sachkundiger Seite leichtverständlich erläutern lassen und bitten den Buchhandel um Aufbewahrung dieses Auftrages für strittige Fälle.

